



Gemeinde Zollikon

## **Verordnung über die Abwassergebühren (VA)**

vom 29. November 1995

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Artikel 1 Grundsatz .....	3
Artikel 2 Umfang der Anlagen.....	3
Artikel 3 Volle Kostendeckung.....	3
<b>2. Benutzungsgebühr</b> .....	<b>3</b>
Artikel 4 Gebührenpflicht .....	3
Artikel 5 Berechnung der Benutzungsgebühr.....	4
Artikel 6 Gewichtung der Grundstückflächen .....	4
Artikel 7 Zuschläge .....	5
Artikel 8 Reduktion .....	5
Artikel 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben.....	5
Artikel 10 Mindestgebühr .....	5
Artikel 11 Kompetenz zur Festsetzung.....	5
<b>3. Anschlussgebühren</b> .....	<b>5</b>
Artikel 12 .....	5
Artikel 13 .....	5
<b>4. Gemeinsame Bestimmungen</b> .....	<b>6</b>
Artikel 14 Spezielle Verhältnisse .....	6
Artikel 15 Entstehen der Gebührenpflicht.....	6
Artikel 16 Schuldner .....	6
<b>5. Zahlungsmodalitäten</b> .....	<b>6</b>
Artikel 17 Rechnungsstellung .....	6
Artikel 18 Fälligkeit .....	6
<b>6. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
Artikel 19 Rechtsmittel.....	7
Artikel 20 Inkrafttreten .....	7
Artikel 21 Übergangsbestimmung .....	7

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Zollikon erhebt, gestützt auf § 45 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG), folgende Gebühren:

- a. Benutzungsgebühren
- b. Anschlussgebühren.

### **Artikel 2 Umfang der Anlagen**

Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen das öffentliche Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.

### **Artikel 3 Volle Kostendeckung**

1. Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten insbesondere für Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen, Abschreibung und Verzinsung der Investitionen sowie die übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.
2. Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung geführt. Das Abwasserwesen wird demzufolge als eigenwirtschaftlicher Gemeindebetrieb im Sinne von Art. 26 Abs. 3 lit. b der Gemeindeordnung erklärt.
3. Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen der Mitfinanzierung der Erstellungskosten der Entwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

## **2. Benutzungsgebühr**

### **Artikel 4 Gebührenpflicht**

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

## **Artikel 5 Berechnung der Benutzungsgebühr**

### 1. Gliederung der Gebühr:

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben, nämlich

als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Art. 6 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern und

als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig von der Bezugsquelle.

### 2. Aufteilung auf die Gebührenkomponenten:

Die Grundgebühr soll zwischen einem Drittel und der Hälfte des Ertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest entfällt auf den Mengenpreis.

## **Artikel 6 Gewichtung der Grundstückflächen**

### 1. In Abhängigkeit von der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke	Gewicht 0,1
Wohnzonen bis zu einer Ausnützungsziffer (AZ) von 0,40 bzw. bis zu einer Baumassenziffer (BZ) von 1,7	Gewicht 1
Wohnzonen mit AZ über 0,40 bzw. mit BZ über 1,7	Gewicht 2
Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung, Wohn- und Gewerbebezonen, Zone für öffentliche Bauten	Gewicht 3
Kernzone, Zentrumszone	Gewicht 4
Strassen, Hartbelagsflächen etc.	Gewicht 6

### 2. Die Gewichtung von Flächen angeschlossener Grundstücke in der Erholungszone, der Freihaltezone, der Reservezone und der Landwirtschaftszone ist sinngemäss vorzunehmen.

### 3. Gebührenpflichtig ist auch die Strassenentwässerung, soweit sie über öffentliche Abwasseranlagen erfolgt.

## **Artikel 7 Zuschläge**

Erhöhte Verschmutzung:

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich erhöhte Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

## **Artikel 8 Reduktion**

1. Wird ein wesentlicher Teil des genutzten Frischwassers rechtmässig nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist eine Reduktion des Mengenpreises zu gewähren.
2. Der Gebührenpflichtige hat die Menge des nicht eingeleiteten Wassers nachzuweisen. In diesem Umfang reduziert sich der Mengenpreis.

## **Artikel 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben**

Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt (Vergleichswerte).

## **Artikel 10 Mindestgebühr**

Die minimale jährliche Benutzungsgebühr beträgt Fr. 25.-.

## **Artikel 11 Kompetenz zur Festsetzung**

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren fest.

## **3. Anschlussgebühren**

**Artikel 12** ...<sup>1</sup>

**Artikel 13** ...<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2009

<sup>2</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2009

## **4. Gemeinsame Bestimmungen**

### **Artikel 14 Spezielle Verhältnisse**

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

### **Artikel 15 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen gemäss Art. 2.

### **Artikel 16 Schuldner**

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung.

## **5. Zahlungsmodalitäten**

### **Artikel 17 Rechnungsstellung**

1. Die Benutzungsgebühr wird mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährige Akontorechnungen sind möglich. Die Gebühr wird zusammen mit denjenigen der Gemeindewerke erhoben.
2. ...<sup>3</sup>
3. ...<sup>4</sup>
4. Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

### **Artikel 18 Fälligkeit**

Alle Gebühren sind mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die Inkassostelle der Gemeinde ist berechtigt, für Mahnungen und die durch einen Zahlungsverzug verursachten Kosten und Umtriebe eine zusätzliche Gebühr zu erheben. Es wird ein Verzugszins verrechnet.

---

<sup>3</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2009

<sup>4</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2009

## **6. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 19 Rechtsmittel<sup>5</sup>**

Gegen Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

### **Artikel 20 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die in der Kanalisationsverordnung vom 23. Oktober 1974 enthaltenen Bestimmungen über die Gebühren in Art. 26 bis 32 und alle bisherigen mit der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehenden Beschlüsse und Verfügungen werden aufgehoben.

### **Artikel 21 Übergangsbestimmung**

Der Bezug der Anschlussgebühren wird per sofort eingestellt.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 29. November 1995 erlassen und vom Gemeinderat auf 1. April 1996 in Kraft gesetzt (GRB 74:1996).

---

<sup>5</sup> Seit 1.1.2018 gilt aufgrund des übergeordneten Rechts folgendes Rechtsmittel (§§ 170 und 171 GG): Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat Zollikon, Postfach, 8702 Zollikon, mit Einsprache schriftlich eine Neu beurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.